

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 16 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 59/1995 und LGBl. Nr. 50/1996, wird verordnet:

Die Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung LGBl. Nr. 4/1981, in der Fassung LGBl. Nr. 63/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Vorständin oder der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuss das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens sechs Wochen vor dem (ersten) Wahltag zur Verfügung zu stellen.“

2. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen, die Amtstitel und die Geburtsdaten der Bediensteten zu enthalten.“

3. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Werden für eine Dienststelle gemäß § 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes mehrere Organe der Personalvertretung gebildet, so hat die oder der in § 4 Abs. 1 angeführte Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand gesonderte, den für die Zwecke der Personalvertretung getrennten Dienststellenteilen entsprechende Verzeichnisse zu erstellen.“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Dienststellenwahlausschuss hat an Hand der Verzeichnisse (§ 4) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Bediensteten ausscheidet, die gemäß § 13 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

5. § 6 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Das Rechtsmittel ist schriftlich einzubringen, zu begründen und an den Dienststellenwahlausschuss zu richten.“

6. In § 11 und in § 16 wird jeweils das Wort „Dienststellenausschuss“ durch das Wort „Dienststellenwahlausschuss“ ersetzt.

7. § 42 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten

§ 42

§ 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, §§ 11 und 16 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung sieht im Wesentlichen die Anpassung dieser Verordnung an die vorgeschlagenen Änderungen des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes durch den gleichzeitig zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer Novellierung dieses Gesetzes vor. Desweiteren sollen die bisher gemachten Erfahrungen bei der Vollziehung der Wahlordnung berücksichtigt und entsprechende geringfügige Verbesserungen vorgenommen werden. Schließlich soll die vorgeschlagene Novelle zum Anlass genommen werden, einige redaktionelle Versehen in der Stamfassung der Verordnung zu berichtigen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Der Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetz sieht eine Änderung des § 18 Abs. 2 dahingehend vor, dass die zur Durchführung der Personalvertretungswahl erforderlichen Verzeichnisse der Bediensteten nicht mehr von den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern sondern von der Vorständin oder vom Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung den Dienststellenwahlausschüssen zur Verfügung zu stellen sind. Dies erfordert eine Anpassung gleichartiger Bestimmungen in der Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten soll - in Anlehnung an die Regelung in § 6 Abs. 2 der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung - in Zukunft auch die Amtstitel der Bediensteten enthalten.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Z 1.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung soll berücksichtigt werden, dass durch eine vorgeschlagene Änderung im Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetz in Zukunft auch jene Landesbediensteten wahlberechtigt sein sollen, die mit einem unter der Hälfte des vollen Beschäftigungsausmaßes liegenden Ausmaß teilzeitbeschäftigt sind.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3):

Berufungen gegen Entscheidungen des Dienststellenwahlausschusses sollen nur mehr schriftlich eingebracht werden können. Die Möglichkeit der telegrafischen Einbringung, die in der Praxis ohnehin keine Bedeutung hatte, soll entfallen.

Zu Z 6 (§§ 11, 16):

Berichtigung von Redaktionsversehen.

Zu Z 7 (§ 42):

Die Übergangsbestimmung des § 42 hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher - ebenso wie § 31 des Landes-Personalvertretungsgesetzes - entfallen. Statt der Übergangsbestimmung soll eine Inkrafttretensregelung in die Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung aufgenommen werden.